

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2018

Nr. 2018/1629

Beiträge an die Suchthilfe-Regionen (kommunales Leistungsfeld) und Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel an Präventionsprojekte Beiträge für das Jahr 2019

1. Ausgangslage

1.1 Ambulante Suchthilfe

Nach § 138 Abs. 1 Bst. a Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfe.

Im östlichen Kantonsteil erbringt die Suchthilfe Ost GmbH die Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe für die Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein. Im westlichen Kantonsteil die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen für die Bezirke Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Wasseramt.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden, nach Anhörung des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), durch den Regierungsrat festgelegt. Seit dem Jahr 2011 wird in allen Regionen ein Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr von Fr. 17.-- pro Einwohnerin und Einwohner erhoben. Seit dem Jahr 2010 werden die Beiträge zwischen den beiden Suchthilfeinstitutionen aufgeteilt, bisher nach Massgabe der jeweiligen Einwohnerzahl.

1.2 Fonds Alkoholzehntel

Mit RRB Nr. 2010/1288 vom 7. Juli 2010 wurde das Amt für soziale Sicherheit (ASO) beauftragt, kantonale Präventionsprogramme in den Bereichen Tabak und Alkohol zu entwickeln und die daraus hervorgehenden Massnahmen umzusetzen. Das ASO erarbeitete daraufhin die Tabakpräventionsprogramme 2012 – 2015 und 2016 – 2017 sowie das Alkoholpräventionsprogramm 2013 – 2016 und setzte die darin definierten Massnahmen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern um. Das Alkoholpräventionsprogramm wurde um ein Jahr verlängert, so dass beide Programme per Ende 2017 ausgelaufen sind. Diese wurden ab 2018 durch das Integrale Suchtpräventionsprogramm abgelöst, das den Rahmen der kantonalen Suchtprävention bis 2021 bilden wird. Das Integrale Suchtpräventionsprogramm ist themenübergreifend ausgerichtet und baut auf der neuen Nationalen Strategie Sucht und der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) auf.

2. Erwägungen

2.1 Beiträge an die Suchthilfeinstitutionen

Gestützt auf die Berichterstattungen der Suchthilfeinstitutionen für das Jahr 2017 und die durchgeführten Reportinggespräche hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) den „Aufsichtsbericht über die Erbringung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe 2017 / Empfehlungen zur Finanzierung der ambulanten Suchthilfe 2019“, datiert vom 21. August 2018, verfasst (vgl. Beila-

ge). Darin wird festgestellt, dass die Suchthilfeinstitutionen ihre Aufgaben gemäss Leistungskatalog erbracht haben, die Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden korrekt eingesetzt wurden und die Jahresrechnungen ein positives Resultat zeigen. Im Hinblick auf das Jahr 2019 wird festgestellt, dass ein Finanzierungsbeitrag in unveränderter Höhe von Fr. 17.-- pro Einwohner/in notwendig ist, um die Leistungserbringung in quantitativer und qualitativer Hinsicht gewährleisten zu können. Der Bericht wurde mit den Suchthilfeinstitutionen (Präsidien und Geschäftsleitungen) und dem Geschäftsführer des VSEG am 13. August 2018 besprochen. Am 16. August 2018 nahm der Vorstand des VSEG vom Bericht Kenntnis.

2018 wurde der Leistungskatalog der Suchthilfe-Regionen, gültig seit Januar 2013, durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Einwohnergemeinden, Kanton und Suchthilfeinstitutionen, überprüft und angepasst. Der aktualisierte Katalog tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Zwecks Erhöhung der Planungssicherheit wurde den Einwohnergemeinden empfohlen, den Beitrag von Fr. 17.-- ebenfalls für diese Dauer zuzusichern. Am 16. August 2018 stimmt der VSEG auch dieser Empfehlung zu.

Der Finanzierungsbeitrag an die Suchthilfeinstitutionen für die Jahre 2019 bis 2021 legte der VSEG auf jeweils Fr. 17.-- pro Jahr/Einwohner/in fest. Für das Jahr 2019 beträgt die Summe, basierend auf 273'015 Einwohner/innen (Stand 31. Dezember 2017), Fr. 4'641'255.--. Die Aufteilung der Mittel erfolgt wie in den Vorjahren nach Massgabe der Einwohnerzahl der jeweiligen Suchthilfe-Regionen. Der VSEG ist für das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der Beiträge an die Suchthilfeinstitutionen zuständig.

2.2 Fonds Alkoholzehntel – Beiträge an Projekte

Im Jahr 2018 wurden Fr. 823'717.-- in den Fonds Alkoholzehntel eingezahlt. Diese Mittel stehen für Leistungen im Bereich der Suchthilfe zur Verfügung.

Gemäss RRB Nr. 2010/1288 vom 7. Juli 2010 wird für die Entwicklung und Steuerung kantonaler Präventionsprogramme, u.a. in den Bereichen Tabak- und Alkohol, jährlich ein Betrag auf der Basis von Fr. 0.50 pro Einwohner/in aus dem Fonds Alkoholzehntel reserviert. Für das Jahr 2019 beläuft sich dieser Betrag auf Fr. 136'500.--.

Der Beitrag an die Suchthilfeinstitutionen für Leistungen in der Prävention bleibt unverändert bei Fr. 400'000.--. Das Kostendach beträgt für die Suchthilfe Ost GmbH Fr. 220'000.-- und für die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen Fr. 180'000.--. Mit dem Blauen Kreuz, Prävention und Gesundheitsförderung, Regionalverband Bern-Solothurn-Freiburg, wurde eine Leistungsvereinbarung über den Bereich Prävention für die Jahre 2016 – 2019 abgeschlossen. Darin wurde ein jährliches Kostendach von Fr. 240'000.-- vereinbart.

Dies ergibt folgende Übersicht über die zweckgebundenen Mittel des Alkoholzehntels:

	Beiträge Fr.
Betrag Fonds Alkoholzehntel für Leistungen der Suchthilfe	823'717.--
abzüglich Betrag zur Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsprogramme	- 136'500.--
abzüglich Betrag an die Suchthilfeinstitutionen	- 400'000.--
abzüglich Betrag an das Blaue Kreuz	- 240'000.--
Es verbleiben	47'217.--

Der Restbetrag von Fr. 47'217.-- wird für diverse Projektunterstützungen bereitgestellt. Für Zusprachen gilt das Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 60, 138 Abs. 1 Bst. a und 168 SG:

- 3.1 Per 1. Januar 2019 erhebt der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) bei den Einwohnergemeinden für die Leistungen der ambulanten Suchthilfe für das Jahr 2019 Fr. 17.-- pro Einwohner/in (total Fr. 4'641'255.--). Weigert sich eine Einwohnergemeinde zu bezahlen, wird die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde eingeleitet. Der Gesamtbetrag wird wie folgt verteilt:

	Bevölkerung per 31.12.2017	Beiträge Fr.
Suchthilfe Ost GmbH (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein), 99,9 %	150'792	2'560'901.--
PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen (Lebern, Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt), 99.9 %	122'223	2'075'713.--
Verwaltungskosten VSEG 1 ‰		4'641.--
Total		4'641'255.--

- 3.2 Der VSEG überweist je eine Hälfte des Jahresbeitrages Ende Januar und Ende Juli 2019 an die Suchthilfe Ost GmbH bzw. an die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen.
- 3.3 Für die Entwicklung und Steuerung kantonaler Präventionsprogramme wird ein Betrag von Fr. 136'500.-- aus dem Fonds Alkoholzehntel gewährt. Für die Unterstützung weiterer Projekte wird ein Betrag von Fr. 47'217.-- reserviert.
- 3.4 Das Amt für soziale Sicherheit nimmt die Auszahlungen der Beiträge an Projekte und Institutionen aus dem Fonds Alkoholzehntel, wie unter Ziffer 2.2 festgelegt, vor.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Aufsichtsbericht über die Erbringung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe 2017 / Empfehlungen zur Finanzierung der ambulanten Suchthilfe 2019

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); STE, BAC, MEN, BOR (2018-059)

Departementssekretariat DDI, Finanzen und Controlling; RA

Amt für Finanzen

Aktuarat SOGEKO

VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Fachkommission Prävention; Email-Versand durch ASO/SCJ

Subventionsberechtigte Institutionen und Trägerschaften (3); Versand durch ASO/SCJ